

STELLUNGNAHME

zum Entschließungsantrag der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des
Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der
Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr-
und Überprüfungsordnung“, BT-Drucksache 20/6875

Berlin, 06.09.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur geplanten Anpassung der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG-EM) Stellung zu nehmen. Da der vorliegende Antrag lediglich Eckpunkte für die geplante BEG-EM-Überarbeitung enthält und sich zudem auf den noch nicht final beratenen und beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ (GEG) bezieht, behält sich der VKU vor, im weiteren Verfahren ggf. ergänzende bzw. weiterentwickelte Anpassungsvorschläge einzubringen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Kommunale Unternehmen sind von den geplanten Regelungen auf vielfältige Weise betroffen, da sie zum einen die BEG EM für ihren eigenen Gebäudebestand in Anspruch nehmen können. Hierzu gehören u. a. Bürogebäude oder auch kommunale Wohnungs(bau)gesellschaften. Zum anderen bieten Energieberater kommunaler Energieversorgungsunternehmen ihren Kunden nach der BEG geförderte Energiedienstleistungen an, wie z. B. Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, Einbau der Anlagentechnik in Bestandsgebäuden, Durchführung der Heizungsoptimierung. Ebenfalls führen sie Fachplanungen und Baubegleitungen durch. Weiterhin unterstützen sie ihre Kunden auch als Contractoren. Als „Kenner“ der Gegebenheiten vor Ort sind die Stadtwerke aktiver Gestalter und Entwickler von Quartierskonzepten. Durch die BEG-Förderrichtlinie sind sie u. a. als Errichter und Betreiber von Gebäudenetzen betroffen.

Positionen des VKU in Kürze

Vorbemerkung:

Mit dem gerade in der Novellierung befindlichen GEG soll festgelegt werden, dass zukünftig jede neue Heizung mindestens zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist für alle Eigentümer von Wohngebäuden/Wohnungen sowie Nicht-Wohngebäuden zumeist mit hohen bis sehr hohen Kosten verbunden. Der VKU begrüßt daher, dass der Umstieg auf klimafreundliche Wärme von der Bundesregierung durch eine nicht rückzahlbare Zuschussförderung sowie über ein ergänzendes Kreditprogramm der KfW unterstützt werden soll. Damit das geplante Förderprogramm auch in dem erforderlichen Maße in Anspruch genommen und der bestehende Attentismus nicht fortgeführt wird, stellt die Verlässlichkeit und Planbarkeit der Förderkonditionen für alle relevanten Stakeholder eine Schlüsselrolle dar.

Die BEG EM muss so ausgestaltet werden, dass die energetische Gebäudesanierung und die Erneuerung von Heizungsanlagen ineinandergreifen. Ansonsten besteht die Gefahr,

dass bei einer erst späteren Sanierung der Gebäudehülle die Heizung überdimensioniert ist und zu viel Energie verbraucht. Darüber hinaus sollten bei der anstehenden BEG-EM-Novellierung zukünftige, absehbare Regelungsvorgaben mitgedacht werden. So wird derzeit auf EU-Ebene die EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) neu verhandelt. Eine zentrale Vorgabe soll die Einführung von sog. Mindesteffizienzstandards (MEPs) von Gebäuden sein. Der VKU gibt zu bedenken, dass auf Gebäudeeigentümer ggf. innerhalb eines kürzeren Zeitraums weitere energetische Sanierungsanforderungen zukommen, könnten die dann ggf. nicht mehr finanziell abbildbar sein könnten.

Mit der flächendeckenden Einführung von Wärmeplänen findet in der Wärmepolitik perspektivisch von der (Einzel-)gebäudeorientierung hin zu einer Infrastrukturorientierung ein Paradigmenwechsel statt. Dieser sollte sich auch in der BEG-Förderung dahingehend wiederfinden, dass sich die Förderung zukünftig an die jeweilige Ausweisung des Wärmeversorgungsgebietes anpasst: Das bedeutet, dass eine Förderung für eine objektgebundene Wärmeerzeugung (z. B. Wärmepumpen, Solarthermie oder Biomasseheizungen) nur in einem Wärmeversorgungsgebiet gefördert werden sollte, in dem eine dezentrale Wärmeversorgung vorgesehen ist. In Gebieten, in denen eine Versorgung durch Wärmenetze einer durchgeführten Wärmeplanung nach besonders geeignet ist, sollte hingegen nur der Wärmenetzanschluss gefördert werden. So könnte insbesondere für Wärmenetze, aber auch andere Energieinfrastrukturen, gewährleistet werden, dass eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der Ausbauprojekte erreicht wird. Entsprechende Anpassungen sind perspektivisch in der Förderung anzulegen, damit insgesamt ein konsistenter wärmepolitischer Rahmen – bestehend aus ordnungsrechtlichen (GEG, WPG) und förderrechtlichen Instrumenten (BEG) – geschaffen wird. Darüber hinaus ist der Quartiersansatz zu stärken.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Inkrafttreten der noch zu novellierenden BEG EM zum 01.01.2024 eine sehr hohe Anzahl von Förderanträgen gestellt werden. Um trotz der enormen Antragsmengen kurze Bearbeitungszeiten zu gewährleisten, müssen ausreichende Personalkapazitäten für die Bearbeitung der BEG-Förderanträge durch das administrierende Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingeplant werden. Etwaige erforderliche Rekrutierungsverfahren sollten daher zeitnah gestartet werden. Ebenfalls kann die frühzeitige Bereitstellung ergänzender Maßnahmen, wie z. B. verbesserte Kommunikationsangebote (Festlegung von Standards, Merkblätter, Beispielrechnungen, usw.), die transparente Darstellung von Bearbeitungsständen/-fragen über Online-Plattformen mit umfangreicheren FAQ's sowie vereinfachte Antragsverfahren zur Reduzierung von An- und Rückfragen der Antragssteller beitragen.

VKU-Positionen in Kürze:

- **Anhebung der maximalen förderfähigen Investitionskosten:** Die Investitionskosten für einen Heizungstausch sind aufgrund etwaiger erforderlicher weiterer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen (u. a. Umfeldmaßnahmen, Heizungskörpertausch) zu niedrig angesetzt. Eine Verschlechterung der Förderbedingungen gegenüber der aktuellen BEG-Förderrichtlinie ist zu vermeiden, um die eigentliche Zielsetzung, die Wärmewende zu beschleunigen, nicht zu unterlaufen.
- **Gleichstellung des Contractings:** Contractoren müssen als Antragsteller den selbstnutzenden Eigentümern gleichgestellt werden. Das gilt insbesondere für den Einkommensbonus und den Klima-Geschwindigkeitsbonus.
- **Ausweitung des Klima-Geschwindigkeitsbonus auf die Fernwärme:** Der politisch avisierte, dynamische Ausbau von Wärmenetzen muss sich auch in der Förderstruktur der BEG wiederfinden. Darüber bietet die BEG-Novellierung die Möglichkeit, eine bestehende Förderlücke bei Wärmenetz-Ratenzahlungen schnell zu schließen.

Stellungnahme

I. Zuschussförderung Heizungen

Zu Punkt 4:

Regelungsvorschlag:

Contractoren müssen als Antragsteller den selbstnutzenden Eigentümern gleichgestellt werden. Das gilt insbesondere für den Einkommensbonus und dem Klima-Geschwindigkeitsbonus.

Begründung:

Contracting stellt einen nachhaltigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz dar und bietet individuelle und effiziente Wärmelösungen bei gleichzeitiger hoher Betriebssicherheit und -zuverlässigkeit. Daher müssen die geplanten zusätzlichen Boni auch für Contractoren gelten. Beim weiterzugebenen Einkommensbonus sollte für Contractoren das Einkommen der Nutzer zugrunde gelegt werden. Ebenfalls müssen die Fördergrenzen bei Mehrparteienhäusern und Wohnungseigentümergeinschaften auf Contractinglösungen (Punkt 4, Nummer g des vorliegenden Entschließungsantrages) ausgeweitet werden. Ergänzend muss geregelt werden, wie Contractoren mit den Einkommensgrenzen bei Mehrparteienhäusern/Wohnungseigentümergeinschaften umzugehen haben, wenn die Einkommensinformationen über sie gesammelt werden sollte. Darüber hinaus muss das Antragsverfahren für die Beantragung der Investitionszuschüsse/Einkommensboni für Contractoren geregelt werden.

Der VKU regt an, die vorgeschlagenen Anpassungen zum Contracting in einem separaten Abschnitt in der BEG EM zu regeln.

Zu Punkt 4, Nummer a

Regelungsvorschlag:

Die zusätzlichen Kosten für die „H2-Ready“-Anlagen sollten nur getragen werden, wenn die Heizung verbindlich mit 65 % Wasserstoff betrieben werden kann.

Begründung:

Aktuell sind „H2-Ready“-Anlagen nur bis ca. 20 % Wasserstoff geeignet. Eine Förderung dieser Anlagen würde zu Lock-In-Effekten führen und sollte daher vermieden werden.

Zu Punkt 4, Nummer d

Regelungsvorschlag:

Der Klima-Geschwindigkeitsbonus sollte auch für die Fernwärme gelten.

Begründung:

Mit den Beschlüssen des Fernwärme-Gipfels vom 12.06.2023 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Ausbau von Wärmenetzen deutlich zu beschleunigen. Dieser Grundsatz muss sich auch in der überarbeiteten Förderrichtlinie wiederfinden. Daher sollte der Klima-Geschwindigkeitsbonus auch hier in Ansatz gebracht werden können. Dabei ist zu beachten, dass eine zeitliche Abweichung zwischen vertraglicher Einigung und tatsächlicher EntschlieÙung entstehen kann. Der Bonus sollte daher auch in diesem Fall gewährt werden.

Zu Punkt 4, Nummer e

Regelungsvorschlag:

Der Innovationsbonus sollte von derzeit 5 % auf 10 % erhöht werden.

Begründung:

Die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd- Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen stellt auf besonders effiziente Technologien ab. Um die Verbreiterung dieser Nutzung zu fördern, sollte der Innovationsbonus auf 10 % angehoben werden.

Zu Punkt 4, Nummer g

Regelungsvorschlag:

Die Förderung darf sich gegenüber der aktuell gültigen BEG-Fassung nicht verschlechtern. Die maximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch in einem Einfamilienhaus sollten daher von 30.000 EUR (wieder) auf mindestens 60.000 EUR angehoben werden. Die maximal förderfähigen Investitionskosten für Mehrparteienhäuser sollten entsprechend angepasst werden.

Die stark degressive Staffelung der förderfähigen Investitionskosten bei Mehrparteienhäusern sollte überprüft werden.

Die Umstellung von Gas-Etagen-Heizungen auf Zentralheizungen sollten höher bezuschusst werden.

Die Fachplanung und Baubegleitung sollte, wie bisher, separat gefördert werden.

Begründung:

Die Investitionskosten für neue Heizungen nach § 71 GEG-E sind stark projektabhängig. Mit der geplanten Begrenzung der maximal förderfähigen Investitionskosten auf 30.000 EUR für den Heizungstausch wird die absolute Fördersumme auf maximal 21.000 EUR (70 % x 30.000 EUR) und die Grundförderung auf 9.000 EUR (30 % x 30.000 EUR) begrenzt. Die aktuelle Höchstfördersumme liegt derzeit bei 24.000 EUR (40 % x 60.000EUR). Die geplante Neuregelung entspricht damit einer zu starken Förderkürzung, da die Investitionskosten von 30.000 EUR für ein Einfamilienhaus weit höher liegen können, u. a. wenn umfangreiche Umfeldmaßnahmen und/oder z. B. zur wirtschaftlichen Nutzung einer Wärmepumpe ein Heizkörperaustausch erforderlich wird. Hinzukommt, dass die Material- und Baukosten weiterhin ansteigen werden und damit zu einer weiteren Investitionskostensteigerung führen werden. Der VKU regt daher an, die maximal förderfähigen Investitionskosten auf mindestens 60.000 EUR anzuheben.

Bei Mehrparteienhäusern sollte die geplante, stark degressive Staffelung der maximalen Förderhöhe in Abhängigkeit der Anzahl der Wohneinheiten nochmals überdacht werden. Hintergrund ist, dass damit bei gleicher Gesamtwohnfläche Mehrparteienhäuser mit vielen kleinen Wohneinheiten gegenüber solchen mit wenigen großen Wohneinheiten geringere maximal förderfähige Investitionskosten geltend machen könnten.

Weiterhin regt der VKU an, dass die BEG EM eine Darstellung enthalten sollte, wie bei Wohnungseigentümergeinschaften die Berechnung des Einkommensbonus zu erfolgen hat.

Die Umstellung von Gas-Etagen-Heizungen auf Zentralheizungen verursachen einen enormen Aufwand, u. a. Deinstallation der Altgeräte sowie der Gasleitungen, Einbau der neuen Zentralverrohrung und Anschluss der Wohnungen und sind daher höher zu bezuschussen.

Die nach § 71 GEG zu verbauenden Heizungsanlagen setzen ein gutes Fachwissen für die Projektierung voraus. Die bisherige, separate Förderung der Fachplanung und Baubegleitung hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden.

II. Ergänzende Hinweise zum Entschließungsantrag

Zu Punkt 7j (neu)

Den lokalen Versorgern werden die Daten der Schornsteinfeger zur Verfügung gestellt, aus denen die nicht-leitungsgebundenen Heizungen hervorgehen, sowie das Anlagenalter und die Leistung der Anlagen, um die Netztransformation (Gas auf Fernwärme und Wärmepumpen) im Kontext des Netzausbaus (Fernwärme/Strom) proaktiv vorbereiten zu können. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu beachten.

Zu Punkt 13

Deutschland ist ein Mieterland: Über 60 % der Einwohner leben in Mietwohnungen. Im Wohngebäudebestand kann die Umstellung auf eine gewerbliche Wärmelieferung wie z. B. die Fernwärme sehr leicht an der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) i.V.m § 556 BGB scheitern. Die WärmeLV soll sicherstellen, dass die Umstellung auf Fernwärme für den Mieter nicht teurer wird (Kostenneutralität). Problem ist, dass der rückwärtsgerichtete Kostenvergleich die Realität nicht zutreffend abbildet. Der zu restriktive Kostenvergleich stellt seit Jahren ein vielfach erläutertes Haupthemmnis für die Nutzung von Wärmenetzen im Mietmarktsegment dar. Die für spätestens für 2028 avisierte Novellierung kommt vor dem Hintergrund dieses dringlichen Problems daher viel zu spät und sollte daher vorgezogen werden.

Zu Punkt 17

In der BEG-(Wärmenetz)Förderung kann der Hausanschluss an ein Wärmenetz im Verwendungsnachweis ausschließlich bei einer vollständig bezahlten Rechnung in Ansatz gebracht werden. Eine Ratenzahlung (an den Wärmenetzbetreiber) wird hingegen nicht akzeptiert.

Der Anschluss an ein Wärmenetz ist mit hohen Investitionskosten verbunden. Daher bieten einige Stadtwerke es den Hausverwaltungen an, einmalige Hausanschlusskosten jährlich um einen bestimmten Kostenanteil (zinslos) zu stunden. Schlussendlich handelt es bei dieser Geschäftspraxis um eine Art "Ratenzahlungsangebot". Wenn ein solches Angebot durch eine Bank erfolgen würde, dann würde vollständige Förderwürdigkeit bestehen; bei Abwicklung durch ein Stadtwerk besteht diese hingegen nicht.

Die bestehende BEG-(Wärmenetz)Förderung ist daher um die Förderung der Hausanschlusskosten bei Ratenzahlung zu erweitern.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Simone Käske

Stv. Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Fachgebietsleiterin Energieeffizienz

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-184

E-Mail: kaeske@vku.de

Nils Weil

Referent Wärmemarkt

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon +49 30 58580-388

E-Mail: weil@vku.de